

Chinderhuus Trampi GmbH

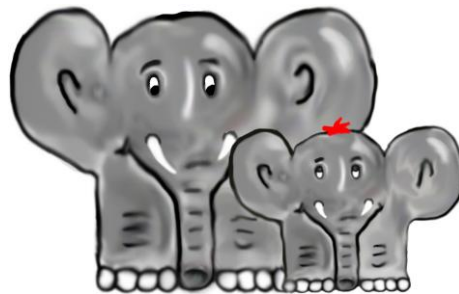
Erlenhofstrasse 48

4153 Reinach

079 744 32 45

info@kitatrampi.ch

www.kitatrampi.ch



Tarifordnung Chinderhuus Trampi im Jahr 2025

Betreuungszeiten

Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Vormittag mit Mittagessen	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittag mit Mittagessen	11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ganzer Tag

Betreuungskosten für einen Betreuungstag betragen ohne Essen	Fr. 115.–
1 Tag / Woche pauschal pro Monat ohne Essen	Fr. 480.–
Betriebsferien werden nicht berechnet, die Berechnung der Monatspauschalen basiert auf 50 Wochen pro Jahr.	
2 Tage / Woche pauschal / Monat ohne Essen	Fr. 960.–
3 Tage / Woche pauschal / Monat ohne Essen	Fr. 1'440.–
4 Tage / Woche pauschal / Monat ohne Essen	Fr. 1'920.–
5 Tage / Woche pauschal / Monat ohne Essen	Fr. 2'400.–

Halbtag am Vormittag oder Nachmittag

Betreuungskosten für einen Betreuungshalbtag betragen ohne Essen	Fr. 85.–
1 Betreuungshalbtag / Woche pauschal pro Monat ohne Essen	Fr. 355.–
2 Halbtage / Woche pauschal / Monat ohne Essen	Fr. 710.–
3 Halbtage / Woche pauschal / Monat ohne Essen	Fr. 1'065.–
4 Halbtage / Woche pauschal / Monat ohne Essen	Fr. 1'420.–
5 Halbtage / Woche pauschal / Monat ohne Essen	Fr. 1'775.–
Betriebsferien werden nicht berechnet, die Berechnung der Monatspauschalen basiert auf 50 Wochen pro Jahr.	
Ganze Tage und Halbtage können kombiniert werden.	

Essen wird pro Betreuungstag separat in Rechnung gestellt und kann nicht an der Steuer abgezogen werden.

Essenskosten für Ganztagesbetreuung (Frühstück/Znüni/ Mittagessen/Zvieri)	Fr. 12.–
Essenskosten für Halbtagesbetreuung (Frühstück/Znüni oder Zvieri /Mittagessen)	Fr. 10.–
Essen wird bei Krankheit und Ferienabwesenheit des Kindes nicht berechnet.	

Flexible Betreuung wird nur angeboten, bei einem festen Vertrag und bei Kapazität in der Betreuung.

1 ganzer Tag ohne Essen	Fr. 145.–
1 Halbtag ohne Essen	Fr. 115.–
Das Essen wird zusätzlich (s. oben) berechnet.	
Flexible Betreuung müssen beim Bringen bar bezahlt werden	
1 Stunde ohne Essen	Fr. 20.–

Anpassung der Tarifverordnung bleibt vorbehalten.

Subventionen können jeweils über die Wohnortgemeinde angefragt und beantragt werden.

10% Geschwisterrabatt ab dem 2. Kind.